

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 96

Mittwoch, den 5. Dezember

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.
Expedition: Blumenstr. 13.

Ämtlicher Teil.

Die Tagesordnung für den auf
Mittwoch, den 12. Dezember 1923,
nachmittags 3 1/2 Uhr,
im großen Saale des Kreishauses hier, anstehenden
Kreistag
kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen
werden.

Belgard, den 2. Dezember 1923.
Der Landrat.

Betrifft: Wahl von 2 Hebammen und 2 Stellvertreterinnen zur Kreishebammenstelle.

Die Wählerinnenliste zur Wahl von 2 Hebammen und deren Stellvertreterinnen zur Hebammenstelle für den Kreis Belgard liegt in jedem Niederlassungsgebiet am Wohnorte der Hebamme bei der Ortsbehörde vom 5.—19. Dezember 1923 zur öffentlichen Kenntnis aus.

Der Wahlkreis umfaßt den Kreis Belgard. Einsprüche gegen die Wählerinnenliste sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens binnen 3 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses anzubringen und zu begründen.

Belgard, den 1. Dezember 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin, Herr Rittergutsbesitzer Hoffmann in Kl. Ramin, ist für die Zeit vom 2. bis einschl. 9. Dezember d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsgeschäfte übernimmt während seiner Abwesenheit der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer Brezell in Arnhausen, da der 1. Stellvertreter für Gr. Ramin ebenfalls verreist ist.

Belgard, den 4. Dezember 1923.
Der Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher zu Ackerhof, Kl. Ramin, Bangen, Reinsfeld, Juchen, Gr. Dewesberg, Altjanslow, Bruzen, Collak, Wuhow, Kiedow, Buzke und Kösternitz werden an umgehende Erledigung meiner Verfügung vom 26. Oktober d. Js., betr. polizeiliche Revisionen der Meßgeräte erinnert.

Belgard, den 3. Dezember 1923.
Der Landrat.

Inbalidenversicherung.

Vom 26. November ab sind im Kreise Belgard folgende Lohnklassen maßgebend:

Deputanten	Lohnklasse 46 (180 Milliarden)
Gutslandwerker (Facharbeiter, Statthalter pp.)	46
Freiarbeiter	46
1. Hofgänger	45 125 "
2. Hofgänger	46
Knechte	46
Mägde	45
Nichtpolnische Schnitter, männl.	46
" weibl.	46
Gutsfrauen	45

Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Vom 3. Dezember ab sind im Kreise Belgard folgende Lohnklassen maßgebend:

Deputanten	Lohnklasse 48 (370 Milliarden)
Gutslandwerker, Facharbeiter, Statthalter pp.	48
Freiarbeiter	47 260 "
Hofgänger	47
Knechte	48
Mägde	47
Nichtpolnische Schnitter, männl.	48
" weibl.	47
Frauen	47

Für Oberschweizer ist die Lohnklasse von Fall zu Fall zu errechnen.

Polzin, den 3. Dezember 1923.
Der Kontrollinspektor.

Betrifft: „Zeitschrift für Standesamtswesen“ (StWz.).

Der Herr Minister des Innern macht durch Erlass vom 10. September d. Js. — I. e. 739, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 950 — darauf aufmerksam, daß die „Zeitschrift für Standesamtswesen“ (StWz.) jetzt die einzige Zeitschrift ist, aus der sich die Standesbeamten fortlaufend über die Gesetze und Erlasse, die sie angehen, unterrichten können und ersucht, dahin

daß die Landesbeamten das für sie unentgeltliche Bildungsmittel nicht außer acht lassen.
Die Kosten des Bezuges gehören zu den sächlichen Kosten im Sinne des § 8 des Personenstandsgesetzes (RStB. 1875 S. 23).

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 43 — erfordere ich die Herren ländlichen Landesbeamten daher erneut, soweit es noch nicht gesehen, genannte Zeitschrift zu halten und die Kosten bei den sächlichen Ausgaben zu verrechnen.

Die Zeitschrift kann bei jeder Postanstalt bestellt werden.

Belgard, den 3. Dezember 1923.
Der Landrat.

Die Meßzahl für die Kehrlohnsteuer ist vom 26. d. Mts. ab auf 10 Milliarden erhöht worden.

Belgard, den 3. Dezember 1923.
Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge beim Steuerabzug.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 17. 11. 1923 — I D 1 Nr. 5654, II. Abg. — werden die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einzusetzenden Werte für Getreide, Erbsen, Heu, Stroh und Schlachtschweine mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Weizen	je Ztr. mit	8 600	Milliarden M.
Roggen		8 100	" "
Hafer		7 650	" "
Gerste		7 860	" "
Erbsen		14 260	" "
Heu		400	" "
Stroh		350	" "
Schlachtschwein	je Ztr. Lebendgewicht mit	60 000	" "

Stettin, den 27. November 1923.
Landesfinanzamt Stettin.
Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Landwirtschaftliche Bedarfsartikel.

Pferde-Brustblatt-Stielengeschirre, komplett zum Anspannen mit Leder-R. einzeln 160 Gmt. pro Paar, ohne, tadellos erhaltene Brustblatt-Stielengeschirre, komplett 80 Gmt. pro Paar, Dreispänner-Leder-Kreuzleinen 20 Gmt., Einzspanner 14 Gmt., Uder-Kreuzleinen mit Karabinerhaken 2 Gmt., Einzspanner 1,40 Gmt., Flugleinen, sogenannte Ochsen- oder Eggleinen 1 Gmt., Stall- oder Fahrhaken 4, 5 Gmt., Heubindeleinen, Vorder- und Hinterbinder (Flachhant) 2,60 Gmt., Flachstaue, sogen. Kanonentau 2 Gmt., Geschirrfüränge 0,60 Gmt., Anbindefurde 0,40 Gmt. Pferde-Recken-Decken, braun, prima la Qualität, garantiert, wasserdicht, mit Leder-Schwanz- und Anschlag-Riemen 12 Gmt., prima la wollene Wagen- oder Reisebeden, Marke Scharnhorst 22 Gmt., Marke Diemar 24 Gmt., Pferde-Wohlachs 16 Gmt., Pferde-Stallbeden 8 Gmt., Arbeiter-Schlafbeden 4 Gmt., Strohsäcke, la prima Juteleinen, einschläfrig 2,40 Gmt., zweischläfrig 3 Gmt., 2-Zentner-Tarpauling-Drill-Mehlsäcke mit blauen Streifen, Marke Hercules, 2,50 Gmt., 2-Zentner-Tarpauling-Drill-Mehlsäcke mit blauen Streifen, Marke Reford 2,20 Gmt., 2-Zentner-Jute-Flach-Mehl- und Getreidesäcke mit doppelter Rollnaht 1,80 Gmt., 2-Zentner starke Hanf-Jute-Getreide-Säcke mit doppelter Rollnaht 1,60 Gmt., starke Reissackensäcke und Zuckersäcke, vorzüglich erhalten aus doppeltstarkem Gewebe, beste Säcke für Kartoffeln, 0,80, 1,20 Gmt je nach Beschaffenheit. Bei Nichtgefallen Umtausch. Beförderungsmöglichkeit vorbehalten. Versand bei Vorkasse in Goldanleihe oder Rentenmark franko und extra 10 % Rabatt, sonst Nachnahme. (Auch Tausch gegen Lebensmittel).

Koltermann, Landwirtsch.-Bedarf, Berlin-Nichtenberg 6, Müllendorfsstraße 94-95 (Inf. B. 18).

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 2 bis 8 Dezember 1923

Acht hundert und fünfzigtausend.
Belgard, den 30. November 1923.
Finanzamt.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ist seitens des Vorstandes und Ausschusses unierzeichnete Kasse folgende beschlossen worden:

Der § 18 in der Fassung des Nachtrags X zur Satzung ist zu streichen. Er erhält folgende neue Fassung:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tageslohn der Kassenmitglieder bis 5 Goldmark für den Kalendertag. Für die Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder in 9 Klassen eingeteilt:

Klasse I	Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung	5,00 Goldm.
" II	Vorarbeiter, Maschinisten, Facharbeiter	3,50 "
" III	Sonstige erwachsene männl. Kassenmitglieder über 21 Jahre	3,00 "
" IV	Betriebsbeamtinnen, Direktorinnen, Kassiererinnen	2,50 "
" V	Sonstige männl. Kassenmitglieder von 16-21 Jahren	1,90 "
" VI	Sonstige erwachsene weibl. Kassenmitglieder über 21 Jahre	1,60 "
" VII	Sonstige weibliche Kassenmitglieder von 16-21 Jahren	1,50 "
" VIII	Sonstige männl. Kassenmitglieder unter 16 Jahren	1,20 "
" IX	Sonstige weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren	1,10 "

Bekräftigte ohne Entgelt zahlen zwei Drittel der niedrigsten Stufe ihres Geschlechts.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, den Grundlohn abzuändern, sobald sich die Notwendigkeit einer Abänderung durch wesentliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen ergeben sollten.

Mitglieder, deren Arbeitsverdienst im auffälligen Mißverhältnis zu dem Grundlohn der für sie in Frage kommenden Klasse steht, können auf Antrag ihres Arbeitgebers in eine andere Mitgliederklasse versetzt werden, auch wenn diese Klasse nach Beruf, Lebensalter oder Geschlecht für andere Mitgliedergruppen bestimmt ist.

Die Beiträge werden in Belgard wieder wie früher kassiert, den Kolziner Arbeitgebern werden entsprechende Rechnungen zugestellt. Beitragsrückstände aus November sind sofort bei der Kasse selbst einzuzahlen.

Die Kassenbeiträge betragen 6 v. H. des Grundlohns:

Mitgliederklasse:	den Kalender-tag Goldm.	Beitrag für die Woche Goldm.	den Monat Goldm.
I	30	2,10	9,00
II	21	1,47	6,30
III	18	1,26	5,40
IV	15	1,05	4,50
V	12	0,84	3,60
VI	9	0,66	2,88
VII	9	0,63	2,70
VIII	7,5	0,51	2,25
IX	6	0,42	1,80

Der bisherige Vorsitzende Herr Baste, hat sein Amt niedergelegt. An seine Stelle ist Herr Carl Jeste-Belgard getreten. Stellvertreter ist Herr Malermeister Tünge-Belgard.

Allg. Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.
Carl Jeste, Vorsitzender.